



Hygienekonzept erstellt an Hand Anhang zur CoronaSchV NRW vom 11.08.2020. Hierbei Orientierung an Ziffer XIII - Vorübergehende Freizeitparks.

Stand 11.08.2020

Nr.	Text	Umsetzung	Material	Information
1	Besucherinnen und Besuchern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.	<ul style="list-style-type: none"> – Plakat im Eingangsbereich – Bei Zuwiderhandlung Gäste zum Verlassen der Veranstaltung auffordern (durch erwachsene Leiter) 	<ul style="list-style-type: none"> – Plakat 	<ul style="list-style-type: none"> – Stammesmitglieder informieren, dass bei Zuwiderhandlung Feuerfinger oder Tomte zu informieren sind
2	Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher des vorübergehenden Freizeitparks sind - unter Einholen des Einverständnisses – nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.	<ul style="list-style-type: none"> – Kontaktdatenerfassung 	<ul style="list-style-type: none"> – Erfassungsblätter mit Datenschutzingfo – Karteikasten – Stifte – Desinfektionstücher 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder im Eingangsbereich
3	Der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des vorübergehenden Freizeitparks ist festzuhalten. Der Einlass und das Verlassen sollten möglichst kontaktfrei erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> – Beim Betreten selbst ausfüllen lassen – Beim Verlassen Zeiterfassung durch uns 	s.o. Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder im Eingangsbereich
4	Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaber/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu dem vorübergehenden Freizeitpark bzw. des Geländes zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.	<ul style="list-style-type: none"> – Plakat im Eingangsbereich – Bei Auffälligkeiten Gäste zum Verlassen der Veranstaltung auffordern (durch Erwachsene Leiter) 	s.o. Nr. 1	s.o. Nr. 1
5a	Es gilt eine Begrenzung auf eine Person je 7 qm zugänglicher Freifläche (Gesamtfläche abzüglich Aufbauten) entsprechend § 10 Abs. 4 CoronaSchVO.	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche 890 m², Bereich Kohte (25 m²) und Lok (15 m²), Jurte (80 m²), Karussell (30 m²) rausrechnen, d.h. insgesamt 150m² rausrechnen zzgl. 40 m² für Randbereiche – Zugängliche Freifläche 700 m² – Maximal zulässige Personenzahl 100 (konservativ da Stammesmitglieder genauso berücksichtigt werden) – Kontrolle mit 60 Wäscheklammern am Eingang (Stammesmitglieder und Helfer werden mitgezählt) – Reserve für Politiker 	<ul style="list-style-type: none"> – 100 Wäscheklammern 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder im Eingangsbereich



		<ul style="list-style-type: none"> – Gelände seitlich und im hinteren Bereich absperren 		
5a	Beschäftigte von Schaustellern etc. sind dabei nicht mitzurechnen, soweit ihre Zahl 1 Person je 35 qm Ausstellungsfläche nicht übersteigt. Weiteres Servicepersonal ist mitzurechnen.	<ul style="list-style-type: none"> – werden konservativerweise mitgezählt 	s.o. Nr. 5a	s.o. Nr. 5a
5b	Das Gelände muss in einzelne Teilflächen mit ausreichenden Wartebereichen vor den einzelnen Angeboten aufgeteilt werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass nur eine begrenzte Besucherzahl auf eine Teilfläche gelangt, so dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet bleibt.	<ul style="list-style-type: none"> – Unterteilung in weitere Teilflächen nicht erforderlich wegen kleiner Gesamtfläche – Wartebereiche mit Abstandsmarkierungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Abstandsmarkierungen vor Eingang (Kreide, Zollstock) – Abstandsmarkierungen vor Karussell 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder im Eingangsbereich – Info an Stammesmitglieder beim Karussell
5c	Es sollte ein Laufwege-Konzept erarbeitet werden und die Abstände zwischen den Angeboten sollten ausreichend groß sein.	<ul style="list-style-type: none"> – Laufwegekonzept im Bereich Karussell: Eingang mit Wartebereich, Ausgang 	<ul style="list-style-type: none"> – Richtungspfeile, Seilabsperrungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder beim Karussell
6	Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzuschreiben (§ 2 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO).	<ul style="list-style-type: none"> – Plakat im Eingangsbereich – Plakat an jedem Angebot 	<ul style="list-style-type: none"> – Plakate, vgl. Nr. 1 	
7	Es sind auf dem Gelände und an Ein- und Ausgängen ausreichend Angebote zur Händehygiene (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten) zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionsmittelspender am Eingang – Desinfektionsmittelspender vor Karussellbenutzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionsmittelspender und Zubehör 	
8	In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Relevanz durch Nutzung WC am Marktplatz 	<ul style="list-style-type: none"> – Münzen bei Feuerfinger – Nach Toilettennutzung unbedingt Händedesinfektion 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder bei Einweisung
9	Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Information der Stammesmitglieder und Helfer vor Beginn – Plakat im Eingangsbereich – Plakat an jedem Angebot 	<ul style="list-style-type: none"> – Plakate, vgl. Nr. 1 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder bei Einweisung



	unterwiesen. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. (bereits am Eingang) über die einzuhaltenden Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln) informiert.			
10	Das gastronomische Angebot sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in den vorübergehenden Freizeitparks nur unter Beachtung der in dieser Anlage (I Gastronomie) angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Gastronomieangebot – Stammesmitglieder bringen eigene Getränke und Mittagessen mit – Individuell abgepackte Waffeln – Getränke nur direkt aus kleinen Flaschen 	<ul style="list-style-type: none"> – Waffeln (Uwe Sohn) – Getränke in Pfandflaschen 	<ul style="list-style-type: none"> – Information an Stammesmitglieder und Eltern mit Einladung – Info an Stammesmitglieder bei Einweisung
11	Für Aufführungen, Showbühnen, etc. gelten die Vorgaben aus § 8 CoronaSchVO.	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Aufführungen 		
12a	Begrenzung der Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten werden kann.	s.o. zu Ziffer 5a		
12b	Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder die Kabinen der Fahrgeschäfte „geschlossen“ sind, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen. Hierzu haben die Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Schaustellerbetriebe grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen.	<ul style="list-style-type: none"> – Maskenpflicht auf dem Gelände, wenn Mindestabstand nicht eingehalten (Plakate) 	<ul style="list-style-type: none"> – Plakate, vgl. Nr. 1 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder bei Einweisung
12c	Kennzeichnung von Laufwegen; Abstandsmarkierungen im Wartebereich.	<ul style="list-style-type: none"> – s.o. zu Ziffer 5c 		
12d	Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen); Angebote	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigung der Stifte mit Desinfektionstüchern – halbstündliche Desinfektion der Tische und Bänke und Spielbereiche durch Spielteam 	<ul style="list-style-type: none"> – Einmalhandschuhe – Desinfektionstücher 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Stammesmitglieder beim Karussell



<p>zur Händehygiene insb. an Auf- und Abgängen; Reinigung sämtlicher gemeinsam genutzter Gegenstände, Kontaktflächen, wie bspw. Haltebügeln in regelmäßigen Abständen (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vor und nach Karussellnutzung Händedesinfektion - halbstündlich Seile desinfizieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächendesinfektionsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> - Info an Stammesmitglieder im Eingangsbereich - Info an Spielbetreuer
<p>Auf Hinweisschildern sind die Besucherinnen und Besucher auf die ggf. erforderliche Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie auf die anderen geltenden Infektionsschutzregeln für die Nutzung des Angebotes hinzuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - s.o. zu Ziffer 12b 	<ul style="list-style-type: none"> - Plakate, vgl. Nr. 1 	

Flächenabschätzung

